

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

Nr. 57/2024 vom Freitag, den 13. Dezember 2024

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages	381
Bekanntmachung Ergebnis UVP-Vorprüfung WP Beckeln	382
10. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg	382

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Aufhebungsatzung der 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade -Hebesatzsatzung-	384
1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade -Hebesatzsatzung-	385

Gemeinde Dötlingen

Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2016.....	385
Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2017.....	386
Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen.....	386
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen.....	387
Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2024 der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.....	388

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag und im besonderen Bedarfsfall auch kurzfristig.
Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Mittwoch um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Gemeinde Hatten

Bauleitplanung; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 – Sprungweg 43a/Tweelbäke-Ost -	390
Satzung der Gemeinde Hatten über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung 2025)	390

Gemeinde Wardenburg

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung	391
25. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.....	392
8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg	392
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A + B sowie für die Gewerbesteuer in der Gemeinde Wardenburg (Hebesatzsatzung).....	393

Stadt Wildeshausen

Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen; Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die Bundestagswahl am 23.02.2025	393
Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen am 19.12.2024	394
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Aldrup“	395
Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der 37. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Aldrup“	395
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“	396
Zustellung -durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVvZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	398

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung Beirat der Nieberding-Stiftung am 19.12.2024	398
---	-----

C. Sonstiges

OOWV

2. Satzung Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022.....	399
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023	399
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022	400
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022	401
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022	402
2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022	402
Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser	402

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahr 2024:
Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2024 wird voraussichtlich am 20. Dezember 2024 erscheinen.
Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Donnerstag, der 19. Dezember 2024, 10 Uhr.
Das erste Amtsblatt 2025 ist am 3. Januar 2025 vorgesehen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Am Dienstag, 17. Dezember 2024, findet um 17:00 Uhr im Sitzungssaal A1+A2 (ehem. Raum A+B), Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des **Kreistages** des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.10.2024 - öffentlicher Teil -
Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag auf Änderung der Kulturförderrichtlinie in §5 Absatz 1
- 4 Perspektive Katenkampschule
- 5 Richtlinie Famulaturen im Landkreis Oldenburg - Aufstockung des Fördervolumens
- 6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022; Erteilung der Entlastung
- 7 Richtlinie des Landkreises Oldenburg für den Abschluss und die Abwicklung von Finanzgeschäften
Nach Tagesordnungspunkt 7 wird die öffentliche Sitzung für einen nichtöffentlichen Teil unterbrochen.
- 8 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2025
- 9 4. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Oldenburg
- 10 Bestimmung der Mitglieder des Ausschusses der sozial erfahrenen Dritten
- 11 Neubesetzung des Grundstücksverkehrsausschusses
- 12 Berufung einer Beamtin zur Rechnungsprüferin
- 13 Qualifizierung zur Übertragung von Ämtern ab der Besoldungsgruppe A14
- 14 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 15 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 16 Anfragen und Anregungen
Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg,

Dr. Christian Pundt
Der Landrat

Bekanntmachung

über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das unten genannte Vorhaben ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen gewesen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3 Spalte 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung ist dabei ausschließlich auf die Prüfung ausgelegt, ob eine Gefährdung standortspezifischer ökologischer Schutzfunktionen zu befürchten ist.

Antragsteller

Windpark GmbH & Co. Beckeln KG
Holzweg 87
26605 Aurich

Vorhaben

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Standort

Beckeln, Gemarkung: Beckeln, Flur: 11, Flurstücke: 52, 67, 39/3

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls konnte eine Pflicht zur Durchführung einer UVP nicht festgestellt werden. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wie folgt:

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien können vorliegend ausgeschlossen werden. Insbesondere entstehen aufgrund des Abstandes von 1.500 m zum nächstgelegenen, geplanten Anlagenstandort keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 279 „Bassumer Friedeholz“. Es weist eine Größe von etwa 57 ha auf und ist durch das Naturschutzgebiet (NSG WE 293) „Bassumer Friedeholz“ nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. Der Erhalt und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen 9110 (Hainsimsen-Buchenwälder) und 9169 (Eichen-Hainbuchen-Wald) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Für das westlich gelegene 1200 m entfernte Landschaftsschutzgebiet „Dehmse“ (LSG OL 60 und LSG DH 64) sind aufgrund des dazwischenliegenden Gehölzanteils Sichtverschattungen anzunehmen, sodass optische Beeinträchtigungen minimiert werden. Weitere Schutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope sowie Wasserschutzgebiete sind aufgrund ihrer Entfernung zum geplanten Windpark keiner Beeinträchtigung ausgesetzt. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht existent. Da im Umfeld des Vorhabensgebiets archäologische Fundstellen bzw. kulturhistorische Böden bekannt sind, erfolgt im Vorfeld der geplanten Baumaßnahme eine Prospektion, so dass eine potentielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 7 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 13.12.2024

Dr. Christian Pundt
Der Landrat
Landkreis Oldenburg

10. Satzung zur Änderung der Satzungen über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg vom 04.05.1992, zuletzt geändert am 29.03.2022, wird wie folgt geändert

1. § 20 erhält die folgende Änderung:

In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird „31.10.“ durch „30.11.“ ersetzt.

Artikel 2

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Oldenburg vom 19.01.1995, zuletzt geändert am 17.12.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält die folgenden Änderungen:

- a) Die Grundgebühr nach Absatz 1 Satz 1 wird von 45,60 Euro auf 54,00 Euro erhöht.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt pro Kalenderjahr für

1.1 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	84,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	126,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	252,00 Euro

bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.2 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	42,00 Euro
Restabfallbehälter mit 120 l Füllraum	63,00 Euro
Restabfallbehälter mit 240 l Füllraum	126,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Abfuhr.	
1.3 Restabfallbehälter mit 80 l Füllraum	21,00 Euro
bei 8-wöchentlicher Abfuhr.	
1.4 Restabfallbehälter (Abfallgroßbehälter) mit bei wöchentlicher Abfuhr	1.100 l Füllraum 2.174,20 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr	1.087,20 Euro
1.5 Bioabfallbehälter mit 80 l Füllraum	45,60 Euro
Bioabfallbehälter mit 120 l Füllraum	68,40 Euro
Bioabfallbehälter mit 240 l Füllraum	136,80 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	
1.6 Bioabfallsaisonbehälter mit 120 l Füllraum	45,60 Euro
Bioabfallsaisonbehälter mit 240 l Füllraum	91,20 Euro
bei 2-wöchentlicher Abfuhr.	

c) Die Gebühr nach Absatz 3 Satz 1 wird auf 123,60 Euro erhöht, die Gebühr nach Absatz 3 Satz 2 wird auf 61,80 Euro erhöht.

d) In Absatz 4 wird die Gebühr zu 3,00 Euro pro Sack geändert.

e) Die Gebühr nach Absatz 5 Satz 2 von 40,00 Euro auf 50,00 Euro erhöht.

f) Die Gebühr nach Absatz 6 Satz beträgt nun 20,00 Euro.

2. In § 3 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Eurowerte anzupassen. Daher erhält er folgende Fassung:
„Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zur Umschlagstation beträgt für

1. Hausmüll	310,00 Euro
2. Hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	310,00 Euro
3. Sperrmüll	310,00 Euro
4. Verpackungsabfälle, Silofolien	310,00 Euro
5. Bauschutt, rein, Durchmesser < 0,50 m; Straßenaufbruch	35,00 Euro
6. Bauschutt, verunreinigt	140,00 Euro
7. Baustellenabfälle	270,00 Euro
8. Bodenaushub	28,00 Euro
9. Altholz entspr. Altholzkategorie A I – A III der AltholzV	70,00 Euro
10. Altholz entspr. Altholzkategorie A IV der AltholzV	190,00 Euro
11. sonstige Abfälle	480,00 Euro

je angelieferte Gewichtstonne.“

b) Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 erhalten die folgende Fassungen:

Absatz 2:

„In diesen Fällen beträgt die Gebühr

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	5,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	10,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	20,00 Euro
d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	40,00 Euro.“

Absatz 3:

„Für Kleinanlieferungen bis 1 m³ privater Anlieferer von Asbestzementabfällen aus Haushaltungen beträgt die Gebühr je angelieferte Gewichtstonne 125,00 Euro.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Fall beträgt die Gebühr für

1. sortenreinen Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub	14,00 Euro
2. die übrigen in Abs. 1 aufgeführten Abfallarten je Kubikmeter“.	120,00 Euro

d) Absatz 5 wird folgendermaßen angepasst:

„Die Gebühr für die Selbstanlieferung von Altreifen zur Umschlagstation beträgt für

1. Pkw-Altreifen	
a) mit Felge	8,00 Euro
b) ohne Felge	5,00 Euro
2. Lkw-Altreifen	
a) mit Felge	48,00 Euro
b) ohne Felge	24,00 Euro
3. Großreifen	81,00 Euro
(Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr) je Stück.“	

3. § 4 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die Selbstanlieferung zu den Wertstoffhöfen beträgt für

1. Bauschutt, Sperrmüll, Styropor (soweit nicht in gelbe Wertstoffsäcke des Dualen Systems Deutschland verpackt), Altholz und Restabfall

a) je Anlieferung bis zu einer Menge von 0,125 m ³	5,00 Euro
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,125 m ³ bis zu 0,25 m ³	10,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,50 m ³	20,00 Euro
d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,50 m ³ bis zu 1 m ³	40,00 Euro

Die Anlieferung von Restabfall ist auf eine Menge von 0,50 m³ begrenzt.

2. Altreifen

a) Pkw-Altreifen mit Felge je Stück	8,00 Euro
b) Pkw-Altreifen ohne Felge je Stück	5,00 Euro
c) Lkw-Altreifen mit Felge je Stück	48,00 Euro
d) Lkw-Altreifen ohne Felge je Stück	24,00 Euro
e) Großreifen je Stück 81,00 Euro	
Durchmesser 1,20 m und mehr oder Laufflächenbreite 0,38 m und mehr“.	

4. In § 5 sind sowohl die Eurowerte als auch die m³-Staffelungen anzupassen. Der bisherige Buchstabe a) entfällt. Der bisherige Buchstabe b) wird zum Buchstaben a) und erhält folgende Fassung:

a) je Anlieferung einer Menge von 0,25 m ³	3,00 Euro.
b) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,25 m ³ bis zu 0,5 m ³	6,00 Euro
c) je Anlieferung einer Menge von mehr als 0,5 m ³ bis zu 1,0 m ³	12,00 Euro
d) je Anlieferung einer Menge von mehr als 1,0 m ³ bis zu 2,0 m ³	18,00 Euro
e) je Anlieferung einer Menge von mehr als 2,0 m ³ bis zu 3,0 m ³	24,00 Euro.

5. § 8 Absatz 3 Satz 2 wird „1/7 der Jahresgebühr“ durch „1/8 der Jahresgebühr“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Aufhebungsatzung

der

2. Änderung

der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade -Hebesatzsatzung-

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachstehende Aufhebungssatzung der 2. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 25.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die 2. Änderungssatzung vom 11.11.2024 der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade (Hebesatzsatzung) wird aufgehoben und tritt damit nicht in Kraft.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 15. Dezember 2024 in Kraft.

Colnrade, den 12.12.2024

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

**1. Änderung
der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Colnrade
-Hebesatzsatzung-**

Aufgrund der §§ 10, 14 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und dem § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 12.12.2024 die nachstehende 1. Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 25.11.2019 beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze, insbesondere die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform 2025, werden folgendermaßen festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die | |
| a) land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v.H. |
| b) Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer (unverändert) | 380 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Colnrade, den 12.12.2024

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Gemeinde Dötlingen

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 35/2024
Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich 27.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 12.12.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 36/2024
Jahresabschluss der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 12.12.2024 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin die Entlastung erteilt.

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes werden gemäß § 129 Abs. 2 sowie § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2017 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes einschließlich der Stellungnahme der Bürgermeisterin liegen in der Zeit vom 16.12.2024 bis einschließlich 27.12.2024 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Neerstedt, den 12.12.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 37/2024
Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert am 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Führungskräfte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr mit besonderen Funktionen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeister	155,00 €
2. Stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
3. Ortsbrandmeister	70,00 €
4. Stellv. Ortsbrandmeister	40,00 €
5. Gemeindeatemschutzwart	15,00 €
6. Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	10,00 €
7. Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €
8. Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart	25,00 €
9. Gemeindezeugwart	12,50 €
10. Schriftführer Gemeindegemeinschaft	5,00 €
11. Gemeindepressewart	20,00 €
12. Ortszugführer/Ortsgruppenführer	30,00 €
13. Stellv. Ortszugführer/Ortsgruppenführer	30,00 €
14. Ortsgerätewart (inkl. Stellv.)	40,00 €
15. Ortsatemschutzgerätewart (inkl. Stellv.)	40,00 €
16. Ortsgemeinschaftsbeauftragter	10,00 €
17. Ortszeugwart	40,00 €
18. Ortsschriftführer	5,00 €
19. Ortspressewart	10,00 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird abweichend von Abs. 1 bei Beträgen bis 50,00 €/Monat einmal jährlich zum 01.07. des Jahres ausgezahlt.

(3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten für jede Funktion die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

(4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

(5) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Absatz 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2
Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamter bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstauffall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an einer Landesfeuerwehrschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend des § 33 Nds. Brandschutzgesetz. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € /Stunde erstattet, höchstens 8 Stunden je Tag.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter zehn Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 7,00 € die Stunde erstattet.

§ 3
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagensatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dötlingen vom 01.01.2000, zuletzt geändert am 19.12.2019, außer Kraft.

Neerstedt, den 12.12.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen Nr. 38/2024
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2 und 7 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes (NGrStG) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 12.12.2024 die folgende Satzung zur Änderung der Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Dötlingen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 210 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 210 v.H. |

- | | |
|--------------------------|----------|
| 2. Für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |
|--------------------------|----------|

§ 2

Ein nach den Vorschriften des § 7 Abs. 1 Niedersächsisches Grundsteuergesetz (NGrStG) für die Grundsteuer zu ermittelnder aufkommensneutraler Hebesatz beträgt 210 v.H. Dieser entspricht dem in dieser Satzung festgesetzten Hebesatz.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neerstedt, den 12.12.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2024 der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

- **1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Ohe**
- **Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Ortskern Dötlingen (Gestaltungssatzung)**
 - I. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**
 - II. **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB**
 - III. **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB**
 - IV. **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 1 + 2 BauGB**

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Ohe einzuleiten.

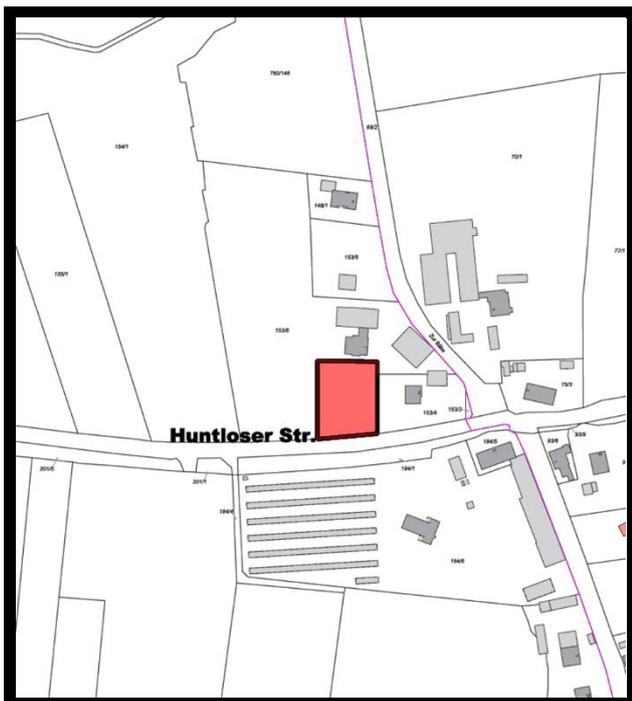
II. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 den Vorentwurf zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung für die Ortschaft Ohe angenommen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 1 BauGB beschlossen.

III. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB

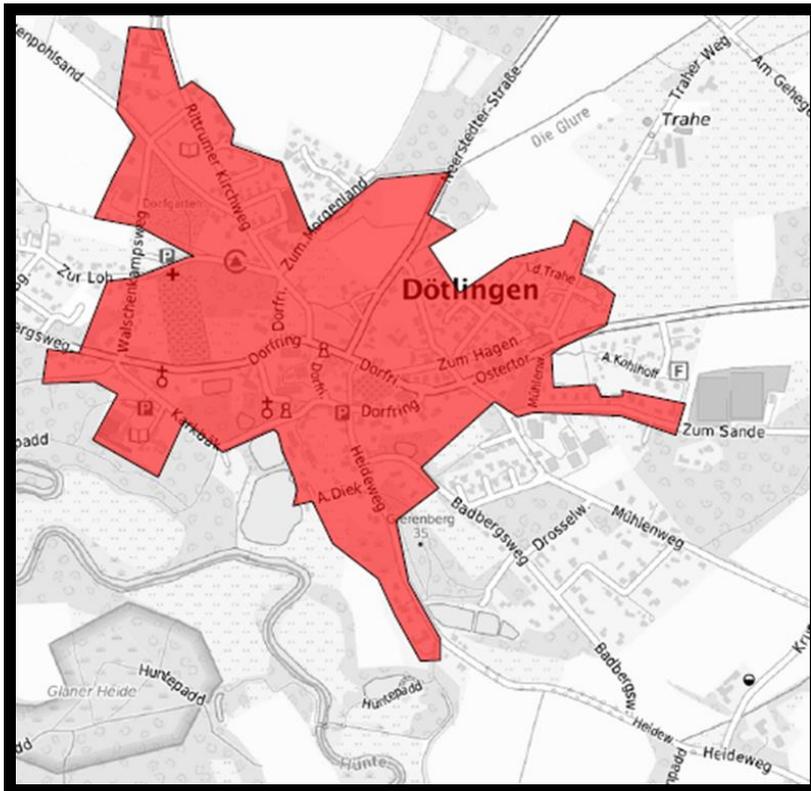
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 beschlossen, gem. § 3 Absatz 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Ortskern Dötlingen (Gestaltungssatzung) durchzuführen.

Die Geltungsbereiche der genannten Bauleitplanverfahren sind in den nachstehenden Kartenauszügen dargestellt.



Geltungsbereich der 1. Änderung der Innenbereichssatzung

für die Ortschaft Ohe im Bereich der Huntloser Straße



Geltungsbereich der Satzung über örtliche Bauvorschriften für den Ortskern Dötlingen (Gestaltungssatzung)

Die Planunterlagen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren werden vom **19.12.2024** bis einschließlich **24.01.2025** während der Dienststunden im Rathaus in Neerstedt, Obergeschoss, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, öffentlich ausgelegt. Neben der Einsicht wird Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung von Anregungen gegeben. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Dötlingen abgegeben werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen können ab dem 19.12.2024 auch auf der Internetseite der Gemeinde Dötlingen unter <https://www.doetlingen.de/bauleitplanverfahren> eingesehen werden.

Sie werden ferner über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht <http://www.uvp.niedersachsen.de/portal/>

Während der Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und Stellungnahmen vorbringen. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung sind.

IV. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 und 2 BauGB

Während der o. g. Auslegungsfrist wird gleichzeitig die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Neerstedt, den 12.12.2024

Gemeinde Dötlingen
Die Bürgermeisterin
Antje Oltmanns

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2025** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 272 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 272 v.H. |

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum **01.01.2025** in Kraft.

Hatten, den 12.12.2024

Guido Heinisch
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 217), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG

AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 16.12.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 911), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 14.12.2023 wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag im nachgewiesenen Umfang abgesetzt (z. B. für die Bewässerung eines Gartens, das Befüllen von Teichen oder das Halten von Vieh). Poolwasser gilt immer als Abwasser. Der Antrag ist nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 5 sinngemäß. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm Abwasser 3,36 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2024

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

**25. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 578) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S.121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben | 36,37 € |
| b) aus Hauskläranlagen | 81,77 €. |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Wardenburg,

12.12.2024

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

8. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 21.06.2023 (Nds. GVBl. 2023, S. 111), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 29.06.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 420), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 in der Fassung vom 14.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,81€ jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wardenburg, 12.12.2024

Gemeinde Wardenburg

**Christoph Reents
Bürgermeister**

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuern A + B sowie für die Gewerbesteuer
in der Gemeinde Wardenburg
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), § 25 ff. des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.10.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. S. 2294) in Verbindung mit § 7 Nieders. Grundsteuergesetz (NGrStG) vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304), und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 G vom 27.03.2024 (BGBl. I S. 108) i. V. m. § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Wardenburg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 248 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke, Grundvermögen (Grundsteuer B) | 248 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2025.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wardenburg, den 12.12.2024

Gemeinde Wardenburg

Christoph Reents
Bürgermeister

Stadt Wildeshausen

**Wahlbekanntmachung der Stadt Wildeshausen
Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen
zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern für die
Bundestagswahl am 23.02.2025**

Die in der Stadt Wildeshausen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.12.2024 Wahlberechtigte des oben genannten Wahlgebiets als Mitglieder des Wahlvorstands für die Bundestagswahl am 23.02.2025 vorzuschlagen.

Die Übernahme eines Wahllehrenamtes können ablehnen:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
3. Wahlberechtigte, die am Wahltage das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden beruflichen Gründen oder durch Krankheit oder Behinderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde gehindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben.

Wildeshausen, 05.12.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen

Am 19.12.2024 um 17:00 Uhr findet im Rathaus, Historischer Rathaussaal, Am Markt 1 a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Rates der Stadt Wildeshausen mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Ratsmitglieder
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Mitteilungen des Ratsvorsitzenden
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohner*innenfragestunde
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 18.04.2024
6. Überprüfung der Schuleinzugsbezirke im Primarbereich für die Stadt Wildeshausen
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 21.11.2024
7. Institutionelle Förderung im Rahmen der Kulturförderung
Empfehlungen aus dem Verwaltungsausschuss vom 12.12.2024
8. Zuschussanträge für das Haushaltsjahr 2025
9. Satzung der Stadt Wildeshausen über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 21.12.2006 (17. Änderungssatzung) sowie der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung vom 21.12.2006 (18. Änderungssatzung)
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben;
12. Änderungssatzung
11. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wildeshausen
5. Änderungssatzung
12. Hebesatzsatzung der Stadt Wildeshausen;
3. Änderungssatzung
Anpassung im Zuge der Grundsteuerreform zum 01.01.2025
13. Doppelhaushaltssatzung und Doppelhaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
14. Jahresabschluss 2020 der Stadt Wildeshausen
Beschlussfassung, Ergebnisverwendung und Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters
15. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes;
Sonstige Gemeindesteuern: Hundesteuer und Vergnügungssteuer
16. Bebauungsplan Nr. 68 "Pickerweg", 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
17. Bebauungsplan Nr. 4.3 A "Düngstruper Straße - Entlang der Bahn (südlicher Teil der Düngstruper Straße)"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
18. Bebauungsplan Nr. 54.1 "Vor Bargloy" Teil D-1, 1. Änderung
Satzungsbeschluss (Stadium III)
19. Bebauungsplan Nr. 54.3 "Gutenbergstraße"
Satzungsbeschluss (Stadium III)
20. Nutzung geschlechtsgerechter Sprache
21. Neuernennung des Ortsbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen, Ortsfeuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
22. Neuernennung des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Feuerwehr Wildeshausen, Ortsfeuerwehr Wildeshausen und Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis
23. Annahme von Zuwendungen durch die Stadt Wildeshausen gemäß § 111 Abs. 8 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
24. Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG
- Mündlicher Vortrag -
25. Anfragen gemäß Geschäftsordnung
26. Einwohner*innenfragestunde

Wildeshausen, 04.12.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

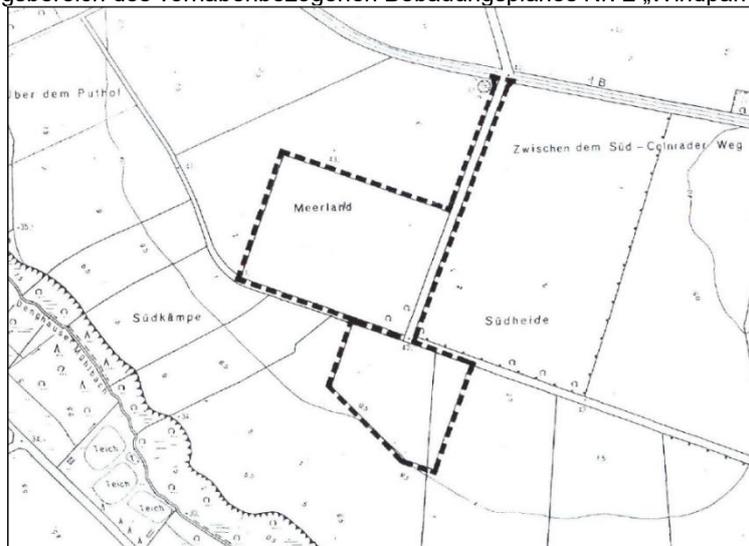
gez. (L. S.)
Jens Kuraschinski

Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Aldrup“ gem. §§ 2 und 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 21.11.2024 die Einleitung des Aufhebungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 „Windpark Aldrup“ gem. §§ 2 und 1 Abs. 8 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist es, das Repowering des Windparks Aldrup zu ermöglichen, um zwei bestehende Windenergieanlagen durch modernere, leistungsstärkere Anlagen zu ersetzen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes erfolgt, da dieser aufgrund begrenzter steuernder Möglichkeiten und mangelnder Flexibilität für künftige Projekte, wie etwa die Erneuerung oder Anpassung bestehender Anlagen, nicht mehr erforderlich ist.

Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Aldrup“



Die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, liegt gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) im „überragenden öffentlichen Interesse“. Zudem sollen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächen ohne Höhenbeschränkungen bereitgestellt werden, um die Energiewende voranzutreiben. Die Stadt Wildeshausen möchte mit der Aufhebung des Bebauungsplans einen Beitrag zur Energiewende leisten und die optimale Nutzung des Standorts Aldrup sicherstellen.

Der Vorentwurf zur Aufhebung des Bauleitplans mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom **14.12.2024 bis 14.01.2025** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Wildeshausen, 09.12.2024
Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

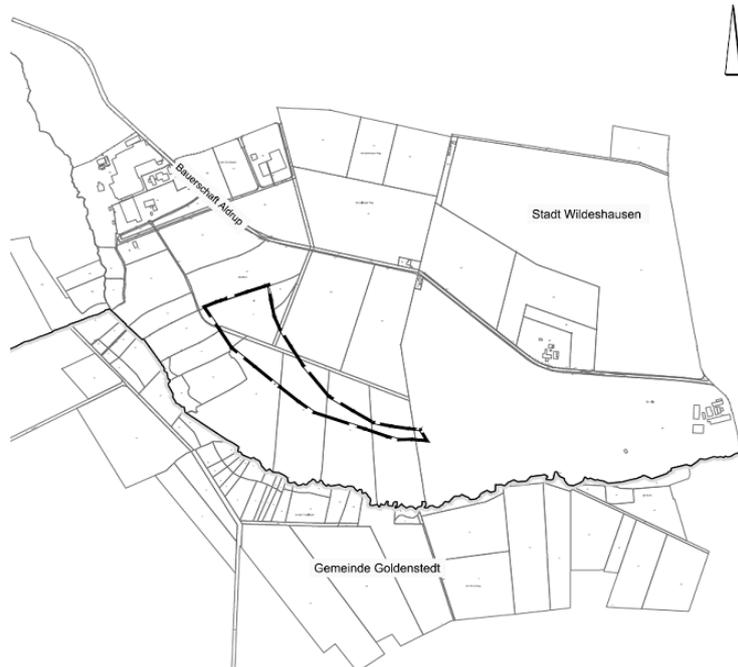
Bekanntmachung des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der 37. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Aldrup“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 21.11.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für die **37. Änderung des Flächennutzungsplanes** gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die **37. Änderung des Flächennutzungsplanes wird durchgeführt**, um die Voraussetzungen für ein Repowering von Windenergieanlagen im Bereich Aldrup zu schaffen und die Lagerung von Kartoffelerde zu ermöglichen. Ziel der Planung

ist es, Flächen für die Windenergie auszuweisen und gleichzeitig die Aufbringung von Kartoffelerde durch die überlagernde Darstellung von Flächen für Aufschüttungen zu koordinieren.

Geltungsbereich der 37. Flächennutzungsplanänderung „Windpark Aldrup“



Die Änderung soll insbesondere die effiziente Nutzung des Standorts für die Erzeugung von Windenergie ermöglichen, indem die Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen im bestehenden Flächennutzungsplan aufgehoben wird.

Der Vorentwurf der **37. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windpark Aldrup“** mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom **14.12.2024 bis 14.01.2025** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben.

Wildeshausen, 09.12.2024
Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

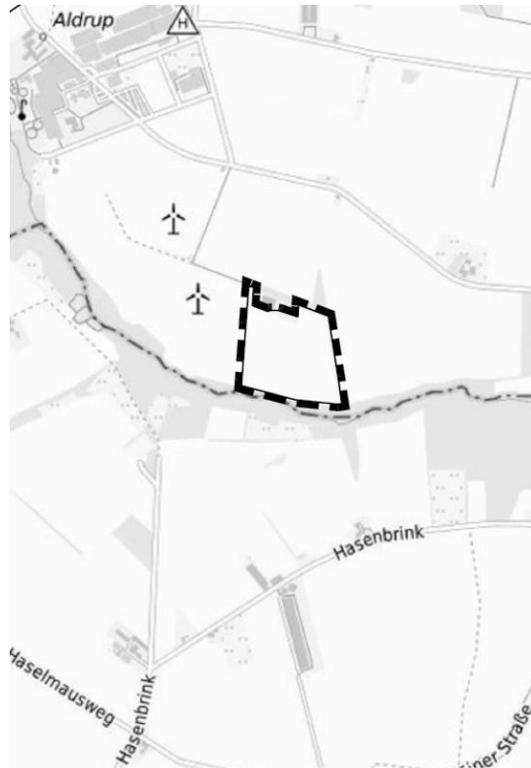
Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“ gem. § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des Beschlusses über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Wildeshausen hat am 21.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“ sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Stadt Wildeshausen verfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“ zur Koordinierung von Windenergieanlagen und der Aufbringung von Kartoffelerde im Bereich Aldrup. Ziel ist es, ein Repowering bestehender Windenergieanlagen zu ermöglichen und gleichzeitig eine Fläche für die Lagerung von Kartoffelerde bereitzustellen. Durch den Bebauungsplan wird sichergestellt, dass die Windenergie Vorrang vor der Lagerung von Kartoffelerde hat.

Die Umwelt- und Naturschutzbelange sowie weitere umweltbezogene Auswirkungen des Vorhabens werden im Umweltbericht dokumentiert, der als Teil der Planunterlagen einsehbar ist.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 29.3 „Repowering Windpark Aldrup/Aufschüttung Kartoffelerde“ mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen wird in der Zeit vom **14.12.2024 bis 14.01.2025** auf der Internetseite der Stadt Wildeshausen (www.wildeshausen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren“ veröffentlicht. Gleichzeitig können die Unterlagen im Stadthaus, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen in Zimmer 134 während der Dienststunden eingesehen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung. Darüber hinaus sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zugänglich.

Während der Dauer der frühzeitigen Beteiligung besteht Gelegenheit zur Unterrichtung, Äußerung und Erörterung.

Es können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen grundsätzlich elektronisch an die Adresse bauleitplanung@wildeshausen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg – etwa schriftlich (an die Adresse Stadt Wildeshausen, Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen) oder telefonisch (unter der Rufnummer 04431 88 613) vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bauleitplanes unberücksichtigt bleiben.

Wildeshausen, 09.12.2024
Stadt Wildeshausen

Der Bürgermeister

(L.S.)

gez. Jens Kuraschinski

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellung

-durch öffentliche Bekanntmachung - gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Stadt Wildeshausen, vertreten durch den Bürgermeister hat mit Datum vom 09.12.2024 an

Jose Florez Caceres und Yuli Cabrera

einen Abgabenbescheid erlassen.

Bescheidempfänger: Jose Florez Caceres und Yuli Cabrera
Letzte bekannte Anschrift: Ahlhorner Straße 5, 27793 Wildeshausen

Die Stadt Wildeshausen ordnet hiermit an, den vorgenannten Bescheid öffentlich zuzustellen, da festgestellt wurde, dass die Schuldner nicht mehr unter der zuletzt bekannten Anschrift erreicht werden können. Aus diesem Grund wird vorgenannter Bescheid (Aktenzeichen: 60.5 / 00979087) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Der Bescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, nach welcher innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen den Bescheid erhoben werden kann. Diese Rechtsbehelfsfrist wird auch mit der öffentlichen Bekanntmachung in Gang gesetzt. Der Bescheid kann von den Bescheidempfängern im Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, Raum 141 zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung eingesehen werden, § 10 Abs. 2 S. 2 VwZG.

Wildeshausen, 09.12.2024

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez. (Dienstsiegel)

Jens Kuraschinski

Nieberding-Stiftung

Öffentliche Bekanntmachung zur Sitzung Beirat der Nieberding-Stiftung

Am 19.12.2024 um 16:15 Uhr findet im Rathaus, historischer Rathaussaal, Am Markt 1a, 27793 Wildeshausen, eine Sitzung des Beirates der Nieberding-Stiftung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Tagesordnung

1. a) Eröffnung und Begrüßung
b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit der Mitglieder des Beirates
c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls vom 14.12.2023
4. Mitteilungen des Beiratsvorsitzenden
5. Mitteilungen des Vorstandes
6. Jahresabschluss 2023 der Nieberding-Stiftung
7. Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2025
8. Doppelhaushaltsplan 2025/2026 der Nieberding-Stiftung

Wildeshausen, 04.12.2024

Nieberding-Stiftung
Der Vorstand

gez. (L. S.)
Jens Kuraschinski

C. Sonstiges

OOWV

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung des Kostentarifs

Die Nrn. 10 wird wie folgt geändert:

	Art der Amtshandlung	Einheit	Gebühr	
			mindestens	höchstens
10	Übersendung einer Bescheidkopie auf dem Postweg	Vorgang	6,00 €	6,00 €

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes vom 12.12.2023

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine aufgrund § 57 WHG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.“

II. Änderung von § 7

§ 7 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint.“

III. Änderung der Anlage

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

I. Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 98,93 Euro.

Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 197,86 Euro.

Abs. 2 wird durch folgenden Satz 3 ergänzt:

Bei Notentsorgungen innerhalb von 24 Stunden beträgt die Grundgebühr 197,86 Euro, unabhängig von der Zeit der Abfuhr.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 19,87 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 61,57 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Entsorgungsgebühr für die Behandlung von Inhalten mobiler Toiletten mit Sanitärzusätzen (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) beträgt 61,57 EUR je angefangener m³.

II. Änderung der Anlage

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2025.	

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes vom 01.11.2022

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Apen	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Apen durch den OOWV vom 22.11.2024.	
Gemeinde Bockhorn	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bockhorn durch den OOWV vom 12.11.2024.	
Stadt Schortens	Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Schortens durch den OOWV vom 25.11.2024.	

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ganderkesee vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 2,56 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Abwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hatten vom 01.11.2022 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.12.2023 wird wie folgt geändert:

Änderung von § 5

§ 5 wird wie folgt geändert:

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr beträgt 3,49 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

I. Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

**Anlage zu den Versorgungsbedingungen
Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser**

Gültig ab 1. Januar 2025

§ 1 Lieferungen und Leistungen

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
1,46/m ³	0,10	1,56/m³

2. Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl. 7,93	0,56	8,49
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl. 7,93	0,56	8,49
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl. 16,10	1,13	17,23
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:			
50 mm	mtl. 12,39	0,87	13,26
80 mm	mtl. 31,72	2,22	33,94
100 mm	mtl. 49,56	3,47	53,03
125 mm bis 150 mm	mtl. 93,70	6,56	100,26
200 mm	mtl. 198,25	13,88	212,13

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich der Grundpreis nach Ziffer b) berechnet.

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

	Netto €	7% MwSt. €	Brutto €
...			
b) Miete pro angefangenen Monat	42,95	3,01	45,96
c) Trinkwasserpreis pro entnommenem m ³	1,98	0,14	2,12

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 04.12.2024 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2025 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
 Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de